

## Satzung

### § 1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Ettlinger Frauen- und Familientreff e.V., (Kurzform effeff)
- (2) Der Vereinssitz ist Ettlingen.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Ettlingen im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Förderung von Frauen, Familien mit Kindern und Alleinerziehenden durch besondere Bildungseinrichtungen zu unterstützen, insbesondere der Isolation und Benachteiligung von Frauen entgegen zu wirken, zur Verbesserung der Lebenssituation von Müttern, Vätern und deren Kindern hin zu einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt beizutragen sowie die Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kenntnisse der Genannten zu fördern.
- (2) Der Verein erfüllt den Zweck durch Einrichtung eines für Frauen und Familien offenen Treffs.

Tätigkeiten des Vereins sind insbesondere:

1. die Einrichtung von offenen Mütter-, Väter- und Kindertreffs, um Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen,
  2. die Unterstützung der Integration ausländischer Mitbürger, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen,
  3. ein Angebot an Spiel- und Krabbelgruppen, um Gemeinschaft und soziales Lernen von Kindern zu fördern,
  4. die Einrichtung von Bildungsangeboten und der Austausch von Wissen und Erfahrungen,
  5. die Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Situation von Familien aufmerksam zu machen und familienpolitisch Einfluss zu nehmen,
  6. die Mitarbeit in verschiedenen Netzwerken, die dem Austausch und der sozialen Vernetzung aller Gruppierungen zu den Themen Frauen, Familie und Integration behilflich sind,
  7. die Förderung des Informationsstandes, insbesondere im Hinblick auf rechtliche Fragen und soziale, politische und gesundheitliche Themen, die mit dem Zweck des Vereins nach Abs. 1 in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
- (3) Auf Unterschiede in Alter, Nationalität, Religion, familiärer Herkunft soll bei den

Angeboten und Vereinstätigkeiten Rücksicht genommen werden, um jeder/jedem eine bestmögliche Förderung zukommen zu lassen.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennt und bereit ist, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erstreckt sich auf die gesamte Familie. Minderjährige benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Verein hat Ehrenmitglieder, ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder nehmen aktiv und regelmäßig die Angebote des Vereins wahr. Da der Verein vom Engagement insbesondere seiner ordentlichen Mitglieder lebt und seine Ziele nur im Rahmen eines aktiven Vereinslebens erreichen kann, bringt sich jedes ordentliche Mitglied im Rahmen seiner Fähigkeiten und Möglichkeiten ein. Um eine gewisse Gleichheit zu gewährleisten, sind pro Familienmitgliedschaft im Jahr vier Arbeitsstunden (d. h. anteilig eine Stunde pro Quartal der Mitgliedschaft) verpflichtend. Ist es einer Familie nicht möglich, die Arbeitsstunden zu leisten, wird jede Arbeitsstunde mit 10 EUR abgegolten. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch nicht zu einer Arbeitsleistung oder einem Mitgliedsbeitrag verpflichtet.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen uneigennützig die Ziele und Zwecke des Vereins. Neben Einzelpersonen können Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen fördernde Mitglieder sein.
- (4) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand, dessen Entscheidung innerhalb eines Monats zu erfolgen hat. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.
- (5) Der Austritt kann jeweils nur zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigung ist bis zum 30.11. eines jeden Jahres zum Jahresende zulässig.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft oder in schwerwiegender Weise gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und ist dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt zu geben.

- (7) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als sechs Monate nach Ablauf des Vereinsjahres mit dem Beitrag in Rückstand ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt nach einmaliger Mahnung durch den Vorstand. Eine Streichung kann auch erfolgen, wenn bis zum Ende des Kalenderjahres die Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung in Geld – trotz vorheriger Mahnung durch den Vorstand – nicht geleistet wurde.

#### § 4. Beitragspflicht und Beitragshöhe

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal pro Kalenderjahr im zweiten Quartal per Lastschrift eingezogen. Bei Eintritt nach dem Stichtag wird zeitnah der volle Jahresbeitrag fällig. Über die Beitragshöhe sowie Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Personen sind nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten; entsprechend dem Ehrenamtsfreibetrag, § 3 Nr. 26a EStG.

#### § 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

#### § 6. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Er besteht aus:
- der/dem ersten Vorsitzenden
  - der/dem zweiten Vorsitzenden
  - der Kassiererin/dem Kassierer
  - der Schriftführerin/dem Schriftführer
  - der Pressereferentin/dem Pressereferenten
  - bis zu 10 Beisitzerinnen/Beisitzern.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

- (2) Der Vorstand kann anfallende Aufgaben an Mitglieder des Vereins zur Ausführung und Erledigung dieser übertragen. Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand an

Büromitarbeiter delegieren. In vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand hat die/der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam das Recht, Arbeitsverträge mit Dritten oder Vereinsmitgliedern im Namen des Vereins abzuschließen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde, insbesondere bei grober Pflichtverletzung sowie bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorzeitig abwählen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, kann eine andere Person in den Vorstand berufen werden (Selbstergänzung des Vorstandes).
- (4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende, die Kassiererin/der Kassierer, die Schriftführerin/der Schriftführer, die Pressereferentin/der Pressereferent. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

#### **§ 7. Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung. Vorstandssitzungen müssen mindestens einmal in jedem Quartal stattfinden.
- (2) Die/der erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und setzt die Tagesordnung fest. Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes schriftlich beantragt – der Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, ist wörtlich auf die Tagesordnung zu setzen. Vorstandssitzungen sind für Mitglieder offen; diese sind nicht stimmberechtigt.
- ~~(3) Eine/r der Vorsitzenden leitet die Sitzung.~~
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzulegen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden, enthält. Die Niederschrift ist vom Protokoll führenden Mitglied zu unterschreiben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich Widerspruch eingelegt wird. Kann keine Einigkeit erzielt werden, wird der Punkt in der nächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt.
- (6) Der Vorstand kann zur Sitzung Gäste einladen. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt.

#### **§ 8. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt ordentlich mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Über die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung entscheidet

der Vorstand. Ein Viertel aller Mitglieder kann schriftlich verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen ist. Der Antrag muss dem Vorstand drei Tage vor Einberufung der Mitgliederversammlung vorliegen; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Satzungsänderungen müssen zum Zeitpunkt der Einladung bekannt sein.

Er hat sie außerordentlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Zwecke und Gründe verlangt.

- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich und/oder elektronisch per e-mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen.
- (4) Sitzungsleiter ist die/der erste Vorsitzende. Im Krankheitsfall oder sonstiger Verhinderung der/s ersten Vorsitzenden kann ein anderes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung leiten.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand zu seiner Geschäftsführung Weisungen erteilen.

Sie beschließt insbesondere über:

1. die Grundsätze der Vereinstätigkeit,
2. den jährlichen Vereinshaushaltsplan nach Vorschlag des Vorstands,
3. *Änderungen der Satzung,*
4. Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
5. die Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Rechenschafts- und des Kassenberichts,
6. Beitragshöhe,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Mitgliederausschluss,
9. die Auflösung des Vereins.

Sie ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern nach ordnungsgemäßer Einberufung.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Enthaltungen werden als Nichtanwesenheit gewertet.
- (7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines

Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- (8) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angelegt, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, sowie die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden, enthält. Mindestens die Schriftführerin/der Schriftführer und die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter haben die Niederschrift zu unterzeichnen.

#### **§ 9. Der Beirat**

- (1) Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden, dessen sachkundige Mitglieder nicht gleichzeitig dem Verein angehören müssen.
- (2) Der Beirat kann in Absprache mit dem Vorstand bestimmte Aufgabe übernehmen und Anregungen und Vorschläge einbringen.
- (3) Die Ergebnisse der Beiratsarbeit werden der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- (4) Der Beirat beschließt selbst über seine Einberufung.

#### **§ 10. Auflösung des Vereins, Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Der Grund für die Diskussion der Auflösung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung darzustellen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen des Vereins dem Frauenhaus Karlsruhe (Postfach 210515, 76155 Karlsruhe) zuzuwenden.
- (3) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die/der erste und zweite Vorstandsvorsitzenden und die Kassiererin/der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Vertretungsberechtigte Liquidatoren sind immer zwei der vorgenannten Personen gemeinsam.

Die Satzung ist am 22. November 2010 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 10.10.2011 zu §2 (4) und §10 (2) geändert.